

An die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen RK

Bern/Zürich, 8. Februar 2007

Zum kantonalen Vorbehalt eines "Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen" (Art. 120 Abs. 2 E-StPO/CH)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Höflich, aber inständig ersuchen wir Sie, sich u.a. anlässlich der bevorstehenden Sitzung vom 20.d.M. für die Schaffung des Amtes eines eidgenössischen "Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen" oder <u>eventuell zumindest für einen ausdrücklichen kantonalen</u> Vorbehalt zur Schaffung eines solchen wichtigen Amtes einzusetzen.

Grund für einen ausdrücklichen Vorbehalt bildet u.a. eine vom Bundesamt für Justiz ausgehende und aus der Welt zu schaffende Rechtsunsicherheit: In einem Brief vom 30.10.2006 (Beilage 1) an die Initianten eines Volksbegehrens zur Schaffung eines gesamtschweizerischen Tieranwalts verneint es die Möglichkeit, dass die Kantone eine strafprozessuale Verbandsklage einführen könnten. Es stützt sich auf die bundesrätliche Botschaft in BBI 2006 1163, wonach darauf verzichtet wird, "Vereinigungen, die sich dem Schutz allgemeiner Interessen verpflichtet haben, Verfahrensrechte oder gar Parteistellung zuzugestehen".

Damit <u>verkennt</u> das Bundesamt die Besonderheit des Amtes eines Tieranwalts, welches eben <u>keine Verbandsrechte</u> wahrnimmt, sondern gerade <u>Behördenmitglied</u> ist und als Behörde von den Kantonen nach Zürcher Modell geschaffen werden darf – und soll. Im (einzigen) grundlegenden Hintergrundartikel über den Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen wird eingehend begründet, weshalb es sich beim Amtsträger um einen <u>Beamten</u> handelt, der <u>öffentlichrechtliche Funktion</u> ausübt (BGE 95 I 410f.), zwar von den Tierschutzorganisationen vorgeschlagen, aber <u>vom Regierungsrat ernannt</u> wird, natürlich der <u>Amtsverschwiegenheit</u> untersteht (VEB, 1955, 77; ZR 90 (1991) Nr. 94) und sich dadurch deutlich von einem <u>Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen unterscheidet</u> (vgl. dazu den unwidersprochen gebliebenen Aufsatz des Unterzeichnenden "Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen" in der "Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht", Band 112, 1994, Heft 1, S. 64 – 86, insb. S. 84f. und S. 69 – 72 mit Verweisungen; <u>Beilage 2</u>).

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org

www.tierimrecht.org

Sitz: Spitalgasse 9 CH-3001 Bern Konto Nr. 251-801049.01P UBS AG CH-8032 Zürich

TIER IM RECHI

Der Eventualantrag zugunsten eines klaren kantonalen Vorbehalts bezweckt realistischerweise nicht, das nationalrätliche Verdikt vom 14. Juni 2005 mit 81 zu 57 gegen einen gesamtschweizerischen Tieranwalt umzustossen. Vielmehr soll bloss sichergestellt werden, dass der mit sehr grossem auch finanziellen Aufwand und mit 83%-Ja-Stimmen der Bevölkerung geschaffene Zürcher Tieranwalt beibehalten werden kann (Zur Entstehungsgeschichte und Wirkungsweise vgl. die soeben erschienene Broschüre "Von Menschen, Tieren und Politik", S. 59-61, S. 66f., S. 90f., samt Begleitheft für Lehrerinnen und Lehrer, S. 19; Beilage 3). Auch soll die eidgenössische Strafprozessordnung wichtige demokratische Bewegungen nicht unterbinden, die ein ähnliches Amt in anderen Kantonen aus der Erkenntnis heraus schaffen wollen, dass die bestehenden strafrechtlichen Vollzugsstrukturen im Tierschutz in weiten Teilen und zahlreichen Kantonen nicht greifen (hierzu Bolliger, Goetschel, Richner, Leuthold Lehmann: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005 -Ein auswertender Bericht über die Tierstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht vom 16. August 2006, 56 Seiten, insb. Seiten 11, 14, 18-20 und 55; veröffentlicht unter http://www.tierschutz.org/specials/pressemappe/Studie_Schweizer_Tierschutzstrafpraxis_2005. pdf). Weshalb das Amt des Tieranwalts bedeutsam ist, ergibt sich aus dem beiliegenden Argumentarium (Beilage 4).

Aus all diesen Gründen ersuchen wir – im <u>Eventualantrag</u> - um Aufnahme eines <u>ausdrücklichen</u> <u>Passus' in Art. 102 Abs. 2 E-StPO/CH, wonach die Kantone auch das Amt eines Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen errichten dürfen.</u>

Für Ihr Mitwirken zum Voraus bestens dankend und Rückfragen gerne zur Verfügung stehend

freundliche Grüsse

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr.iur. Antoine F. Goetschel Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

Beilagen

- 1. Brief BAJ an STS vom 30.10.2006
- 2. Antoine F. Goetschel "Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen" in: "Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht", Band 112, 1994, Heft 1, S. 64 86
- 3. Rolf Gollob, Sarah Tresch, Marlies Voser: "Von Menschen, Tieren und Politik", samt Begleitheft für Lehrerinnen und Lehrer, Stäfa und Zürich, 2006
- 4. Argumentarium Tieranwaltschaft vom 18.1.2005